

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Aufgrund des weltwirtschaftlichen Umfelds und der nach wie vor schwachen Binnennachfrage hat sich die Konjunktur bislang noch nicht so dynamisch entwickelt wie erwartet. Dies hat Konsequenzen für die Finanzen der sozialen Sicherungssysteme. Aufgrund der angespannten Finanzlage ist die derzeit äußerst großzügige Fälligkeitsregelung bei der Abführung der Sozialbeiträge nicht länger tragbar.

B. Lösung

Die bisher großzügigen Fälligkeitsregelungen werden deutlich gestrafft und die Fristen für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs auf den Monat vorgezogen, in dem auch die Arbeitsleistung erbracht worden ist. Das führt dazu, dass den Trägern der Sozialversicherung die Beiträge zur Sozialversicherung schneller als bisher zur Verfügung stehen werden, was ihre Liquidität verbessert und den Bemühungen der Bundesregierung zur Stabilisierung der Beitragssätze in der Sozialversicherung Rechnung tragen wird.

Zur Dämpfung des Liquiditätsabflusses im Januar 2006 wird eine Regelung zur Streckung der Beitragsschuld vorgesehen.

Es wird sichergestellt, dass künftige Rentenanpassungen von den Neuregelungen unberührt bleiben.

C. Alternativen

Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Finanzierungskosten durch das Vorziehen der Fälligkeit für Bund, Länder und Gemeinden liegen bei rd. 60 Mio. Euro, sind aber erheblich niedriger als die Kosten einer Anhebung des Beitragssatzes der Rentenversicherung.

2. Vollzugsaufwand

Umstellungsaufwand der Lohn- und Gehaltabrechnungen auf die neue Fälligkeit.

E. Sonstige Kosten

Rein rechnerisch ergeben sich Finanzierungskosten durch die vorgezogene Fälligkeit von rd. 400 Mio. Euro für die Unternehmen. Eine Auswirkung auf die Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten. Umstellungsaufwand besteht durch die Anpassung der Lohn- und Gehaltsabrechnungssysteme auf das neue Fälligkeitsdatum.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 118 folgende Angabe angefügt:
„§ 119 Übergangsregelungen zur Fälligkeit der Beitragsschuld“.
2. § 23 Abs.1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
„Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.“
3. Nach § 118 wird folgender § 119 angefügt:
„§ 119
Übergangsregelungen zur Fälligkeit der Beitragsschuld
(1) Beiträge für Dezember 2005, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind nach § 23 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung fällig.“

(2) Werden Beiträge für Januar 2006, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, nicht bis zur Fälligkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 2 gezahlt, sind sie jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig.“

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 255f folgende Angabe eingefügt:
„§ 255g Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007“.
2. Nach § 255f wird folgender § 255g eingefügt:
„§ 255g
Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007
Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007 ist § 68 Abs. 4 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesamtvolumen der Beiträge für das Jahr 2006 mit dem Faktor 0,9375 vervielfältigt wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2005

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Fälligkeit für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV) soll den Anforderungen an eine moderne Lohn- und Gehaltsabrechnung angepasst werden. Parallel mit der Berechnung des Lohnes oder Gehaltes zum Monatsende soll zukünftig auch die Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in voraussichtlicher Höhe erfolgen. In den Fällen, in denen es zu Abweichungen wegen variabler Lohnbestandteile oder durch Krankheitstage etc. kommt, ist der verbleibende Restbetrag mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen. Dies kommt auch einem Anliegen der Arbeitgeber entgegen, die die bisherige rückwirkende Fälligkeit solcher Entgeltbestandteile kritisiert hatten. Im Jahr der Umstellung erfolgt für die voraussichtlichen laufenden Entgeltbestandteile eine weitere Abrechnung.

Die Fälligkeit des GSV orientiert sich bisher gemäß § 23 SGB IV an der Zahlung des Entgeltanspruchs; für Entgelte, die bis zum 15. des Monats gezahlt werden, ist der GSV bis zum 25. des Monats zu entrichten; für Entgelte, die danach gezahlt werden, ist der GSV bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.

Mit der nun beabsichtigten neuen Fälligkeitsregelung wird nicht mehr auf die Zahlung der Entgelte, sondern auf die voraussichtliche Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten abgestellt. Der Zahlungszeitpunkt für die GSV wird damit dem Grunde nach zeitlich mit der Erbringung der ihm zugrunde liegenden Arbeitsleistung und der Entstehung des Anspruchs synchronisiert und somit nicht mehr von der – vielfach nachträglich erfolgenden – tatsächlichen Zahlung der Entgelte abhängig gemacht. Allerdings bezieht sich die so ausgestaltete Beitragspflicht nur auf die voraussichtliche Beitragsschuld für den laufenden Monat. Für variable Gehaltsbestandteile wie Erfolgsprämien u. Ä. kann sich die Zahlung des GSV nicht an der Entstehung des Anspruchs orientieren, sondern erst nach der genauen Feststellung im Folgemonat erfolgen.

Die beiden im geltenden Recht bestehenden Zeitpunkte für die Fälligkeit des GSV werden mit einer konsequenten Anknüpfung an die Entstehung des Anspruchs auf nur noch einen Zeitpunkt zum Monatsende konzentriert. Die Anzahl der Abrechnungstermine für den GSV bei Unternehmen und bei den Einzugsstellen reduziert sich damit auf 12 im Jahr. Beiträge, die mit der voraussichtlichen Beitragsschuld zum Monatsende nicht abgerechnet werden können, werden automatisch mit der Abrechnung im Folgemonat verbunden.

Mit dem von Bundestag und Bundesrat beschlossenen vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahren werden zum 1. Januar 2006 die Arbeitsabläufe erheblich beschleunigt und die Verfahrenssicherheit für die Arbeitgeber erhöht. Durch die automatisierte Datenübertragung zwischen den Arbeitgebern und der Sozialversicherung kommt es zu einer weiteren zeitlichen wie kostenmäßigen Reduzierung der Arbeitsabläufe. Hierdurch wird eine Fülle unterschiedlicher Einzahlungs-, Buchungs- und Überweisungsvorgänge gebündelt und auch damit kostengünstiger gestaltet. Die zu-

sätzlich vorgesehene Änderung der Beitragsfälligkeit zum selben Zeitpunkt entwickelt dieses moderne Beitragsverfahren konsequent weiter.

Damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Monat der Umstellung nicht über Gebühr belastet werden, wird es eine Übergangsregelung geben. Dazu kann der erste Ende Januar 2006 neu fällig werdende Beitrag im Einführungsjahr auf 6 Monate verteilt werden. Die neue Regelung wird also „gleitend“ eingeführt werden.

Um sicherzustellen, dass der Sozialversicherung für die Zahlung ihrer Leistungen in entsprechendem Umfang Mittel bereitstehen, ist es notwendig, nicht auf den letzten Bankarbeitstag abzustellen. Aus der Sicht der Praxis ist es erforderlich, für die Zahlung durch Arbeitgeber, Buchung und Weiterleitung durch die Krankenkassen sowie für die Wertstellung zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit jeweils eine Nacht einzukalkulieren. Damit ergibt sich, dass rechtlich auf den drittletzten Bankarbeitstag für die Zahlung durch Arbeitgeber abgestellt wird.

Damit es durch den mit Einführung der neuen Fälligkeitsregelung verbundenen Sondereffekt bei den Beitragseinnahmen im Jahr 2006 nicht zu Verzerrungen bei den nachfolgenden Rentenanpassungen kommt, bedarf es einer ergänzenden Regelung ausschließlich für die Anpassung der Renten im Jahr 2007. Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wird deshalb die aufgrund der Einführung der neuen Fälligkeitsregelung rechnerisch überhöhte Zahl der Äquivalenzbeitragszahler 2006 bereinigt. Auf diese Weise wird vermieden, dass der Sondereffekt im Jahr 2007 zu einer entsprechend überhöhten und im Jahr 2008 zu einer entsprechend gekürzten Rentenanpassung führt. Es wird sichergestellt, dass der Nachhaltigkeitsfaktor auch bei den Rentenanpassungen in den Jahren 2007 und 2008 allein die tatsächlichen Veränderungen im zahlenmäßigen Verhältnis von Rentnern und Beitragszahlern erfasst.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diese Bereiche zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Eine einheitliche Regelung durch Bundesgesetz ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zwingend erforderlich, weil das durch diesen Gesetzentwurf geregelte Beitragsrecht sowohl von bundes- als auch landesunmittelbaren Sozialleistungsträgern anzuwenden ist. Insbesondere wäre es für die betroffenen Arbeitgeber und Beschäftigten unzumutbar, je nach landesrechtlicher Regelung mit unterschiedlichen Beitragsverfahren konfrontiert zu werden. Deshalb kann – wie bisher – bei Änderungen dieser Rechtsmaterie nur durch Bundesgesetz eine einheitliche Durchführung sichergestellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Einfügung des § 119.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Die Regelung ersetzt die bisherigen Fälligkeitsregelungen für die Arbeitgeber.

Zu Nummer 3 (§ 119)

Absatz 1 stellt die Fälligkeit der Beiträge für Dezember 2005 zum Fälligkeitsdatum am 15. Januar sicher.

Absatz 2 regelt, dass insbesondere die Belastung der Liquidität der Klein- und Mittelunternehmen durch die Umstellung der Fälligkeit im Jahr 2006 niedrig gehalten wird, indem die Beitragsschuld des Monats Januar 2006 auf die Folgemonate zu 6 gleichen Teilen gestreckt werden kann.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es wird ein neuer § 255g eingefügt, die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 255g)

Die Regelung ergänzt die Rentenanpassungsformel für das Jahr 2007. Die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler für 2006 in § 68 Abs. 4 Satz 4, die zur Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors dient, wird um den Faktor 0,9375 korrigiert. Der korrigierte Wert gilt nach § 68 Abs. 7 Satz 4 auch für die Rentenanpassung 2008.

Ohne die Korrektur käme es zu einer überhöhten Rentenanpassung im Jahr 2007, der im Jahr 2008 eine entsprechende Anpassungsminderung folgen würde. Die vorgezogene Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags führt im Jahr 2006 einmalig zu einem höheren Beitragseingang bei gleich bleibendem Durchschnittsbeitrag und damit nach geltendem Recht zu einem rechnerischen Anstieg der Äquivalenzbeitragszahler im gleichen Jahr. Ohne Korrektur dieses Sondereffekts würde das im Nachhaltigkeitsfaktor abgebildete Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern für das Jahr 2006 zu niedrig erfasst. Bei der Rentenanpassung 2007 käme es dann zu einer um diesen Einfluss überhöhten Rentenanpassung und im Folgejahr 2008 zu einer entsprechenden Kürzung.

Der Nachhaltigkeitsfaktor soll jedoch allein tatsächliche Veränderungen im Verhältnis von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Rentenanpassung berücksichtigen. Dieses Verhältnis verändert sich mit Inkrafttreten der neuen Fälligkeitsregelung aber nicht. Daher bedarf es einer einmaligen Ergänzung der Rentenanpassungsformel. Der Faktor 0,9375 bzw. 12/12,8 trägt dem Umstand Rechnung, dass 2006 durch das Vorziehen des Fälligkeitstermins 0,8 Monatsbeiträge zusätzlich eingehen, die sonst erst zum 15. Januar 2007 fällig gewesen wären. Zu einer dauerhaften Veränderung der aktuellen Rentenwerte kommt es durch den Korrekturfaktor grundsätzlich nicht.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

a) Auswirkungen für die Sozialversicherung insgesamt

Rund 80 Prozent der monatlichen Pflichtbeiträge entfallen auf die Monatsmitte und basieren entsprechend der derzeitigen Fälligkeitsregelung auf Löhnen und Gehältern des Vormonats. Wird der Beitragseingang in dem Monat gebucht, für den die Löhne und Gehälter geleistet werden, tritt im Umstellungsjahr der einmalige Effekt ein, dass 13 statt 12 monatliche Beitragszahlungen auf das Jahr 2006 entfallen. Das finanzielle Volumen der Maßnahme (rd. 80 Prozent einer monatlichen Beitragszahlung) kann nur grob geschätzt werden.

Bei einem Volumen in Höhe von max. 20 Mrd. Euro verteilt sich dieses wie folgt:

Gesetzliche Rentenversicherung	9,6 Euro
Gesetzliche Krankenversicherung	6,7 Euro
Soziale Pflegeversicherung	0,6 Euro
Arbeitslosenversicherung	3,1 Euro
Summe	20,0 Euro.

b) Auswirkungen für die Unternehmen

Rein rechnerisch ergeben sich Finanzierungskosten durch die vorgezogene Fälligkeit von rd. 400 Mio. Euro für die Unternehmen. Durch die Streckung der Beitragsschuld für Januar 2006, die auf 6 Monate verteilt werden kann, wird dieser Effekt in der Einführung gedämpft. Eine Auswirkung auf die Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten. Umstellungsaufwand besteht durch die Anpassung der Lohn- und Gehaltsabrechnungssysteme auf das neue Fälligkeitsdatum.

c) Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Betroffen sind nur die öffentlichen Arbeitgeber, die ihre Sozialbeiträge zum 15. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats abführen. Dies sind diejenigen, die von der Möglichkeit der Verschiebung der Gehaltszahlung gemäß des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst Gebrauch gemacht haben.

Ausgehend von einem Volumen der Sozialbeiträge in Höhe rd. 2 Mrd. Euro, das gemäß Tarifabschluss im öffentlichen Dienst in den Folgemonat verschoben wurde und nun gemäß der Neuregelung wieder rückgängig gemacht wird, ergeben sich geschätzte Finanzierungskosten in Höhe von rd. 60 Mio. Euro. Diese stellen die tatsächliche Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte dar.

d) Gleichstellungspolitische Bedeutung

Die Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen, da diese keinen unmittelbaren oder mittelbaren Personenbezug haben.

